

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 60 SEG Vergütung, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung

SEG - Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE) - SE-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 60.

§§ 77 bis 80 AktG gelten sinngemäß für die geschäftsführenden Direktoren.

In Kraft seit 08.10.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$